

## Kantonsrathsbeschluss

betreffend

die Kirchengenossigkeit der Zivilgemeinde Feldi.

(Vom 26. Mai 1873).

Der Kantonsrath,  
auf den Antrag der verordneten Kommission,  
beschließt:

1) Die Zivilgemeinde Feldi wird in kirchlicher Beziehung der Kirchengemeinde Altikon zugetheilt.

2) Das Armenwesen der Zivilgemeinde Feldi bleibt derselben wie bisher zur selbstständigen Besorgung überlassen.

3) Die Einkaufssumme Feldis in das Kirchengut von Altikon wird auf 100 Fr. festgesetzt. Dieselbe wird vom Staate übernommen und ist aus dem Kredite des Voranschlages für das Jahr 1873, „Tit. X, Kirchenwesen, D. Staatsbeiträge, 2. kirchliche Zwecke im Kanton“, zu bestreiten.

4) Der Beschluss des Regierungsrathes betreffend die Gemeindeverhältnisse Feldis vom 26. Brachmonat 1872 ist als dahingefallen zu betrachten.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 26. Mai 1873.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. R ö m e r.

Der erste Sekretär:

J. M u s s b a u m e r.

Der Regierungsrath,  
in Vollziehung des vorstehenden Beschlusses,  
verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt und die Gesetzes-  
sammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 31. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

## G e s e z

betreffend

den Bau einer neuen Kaserne.

(Vom 18. Mai 1873.)

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet in dem im Jahr 1864 zu diesem Zweck im Kräuel längs der Sihlstraße erworbenen Lande eine neue Kaserne nach dem vom Regierungsrathe bezeichneten Programm.

§ 2. Die Kosten des Baues werden aus dem Liquidationskonto für Verlegung der Militäranstalten bestritten. Zur Ergänzung der nöthigen Summe wird demselben während den Baujahren 1873, 1874 und 1875 ein außerordentlicher Staatsbeitrag von je 150,000 Fr. geleistet.